



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 39/2026

Juni 2026

Registernummer: 25412265365-88

Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

Mitglieder des AS Strafrecht (Strauda)

RAin Dr. Carolin Arnemann
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
RA Prof. Dr. Björn Gercke
RA Dr. Mayeul Hiéramente (Berichterstatter)
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause
RAin Theres Kraußlach
RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender und Berichterstatter)
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus
RA Prof. Dr. Tido Park
RAin Dr. Hellen Schilling
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Annette von Stetten

Prof. Dr. Dominik Brodowski (Ständiger Gast und Berichterstatter)

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Dr. Maximilian Gerhold
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke
RA Maximilian Müller, LL.M.
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Dr. Frank Remmert
RA Jan K. Schäfer, LL.M.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 -0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

RAin Stefanie Schott (Berichterstatlerin)

Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Finanzministerien der Länder
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Steuerberaterverband
Neue Richtervereinigung e.V.
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift,

FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel, Focus, Die ZEIT, dpa

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der neben Vertretern aus Bundes- und Landesministerien und der Justiz auch Vertreter der Anwaltschaft² mitgewirkt haben, hatte seit dem Frühjahr 2021 unter Führung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) intensiv an einer möglichen Reform des Rechtshilferechts gearbeitet. Eine inhaltliche Überarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in seiner Gesamtheit war und ist aus mehreren Gründen unabdingbar. Die Bedeutung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit insbesondere mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und internationalen Einrichtungen wächst; neue unionsrechtliche Rechtsakte zur Zusammenarbeit in Strafsachen müssen umgesetzt werden, um eine wirkungsvolle grenzüberschreitende Strafverfolgung sicherzustellen. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich mit Blick auf das Auslieferungsrecht beziehungsweise die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle aus den im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission geltend gemachten Kritikpunkten. Weiteres Kernziel einer Neufassung des IRG ist die Vereinfachung und praxistaugliche Systematisierung des Gesetzesaufbaus, denn das geltende IRG stammt aus einer anderen Zeit zwischenstaatlicher Zusammenarbeit im Rechtshilferecht und ist für nicht spezialisierte Rechtsanwender kaum noch handhabbar. Vor allem aber ist die Absicherung der subjektiven Rechte und eines effektiven Rechtsschutzes der betroffenen Individualpersonen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des EuGH unabdingbar.³

Die Dringlichkeit der (geplanten) Reform für eine praxistaugliche Ausgestaltung eines effektiven Rechtsschutzes im Bereich der Rechtshilfe und insbesondere in Auslieferungs- und Übergabefällen bei eingehenden Ersuchen zeigen auch aktuelle Ereignisse, wie die empörend übereilte Exekution der Übergabe einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit an Ungarn nach der Zulässigkeitsentscheidung durch das (erst- und letztinstanzlich) zuständige Kammergericht trotz eines unverzüglich gestellten und im Ergebnis erfolgreichen⁴ Eilantrages zum BVerfG.⁵

Im Jahr 2024 hatte das (damalige) BMJ einen (ersten) Referentenentwurf in die Länder- und Verbändebeteiligung gegeben. Der Referentenentwurf griff wesentliche Forderungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf und schlug ein deutlich anwendungsfreundlicheres und damit für die Praxis handhabbares

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² Für die BRAK haben mitgewirkt: Rechtsanwältin Stefanie Schott und Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt.

³ Der Strafrechtsausschuss der BRAK (Strauda) hat sich auf seinen Sitzungen seit Juni 2024 intensiv mit dem Reformvorhaben befasst (249.-254. Sitzung, zuletzt im Februar 2026).

⁴ BVerfG Beschluss v. 28.6.2024 – 2 BvQ 49/24, s. dazu auch BVerfG Pressemitteilung Nr. 55/2024 v. 28.06.2024.

⁵ Zur Kritik vgl. BRAK-Pressemitteilung Nr. 5/2024 und BRAK-Stellungnahme Nr. 50/2024, diese abrufbar unter: https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-50.pdf.

Gesetz als die aktuelle Gesetzesfassung vor. Zu diesem Referentenentwurf hatte u.a. die Bundesrechtsanwaltskammer im November 2024 Stellung genommen,⁶ den Gesetzesentwurf im Wesentlichen begrüßt und kleinere Änderungen vorgeschlagen.

Das BMJV hatte in 2025, nach Konsultationen mit den Bundesländern und Verbänden, einen überarbeiteten Entwurf eines Referentenentwurfs vorlegt. Auch hierzu hat die Bundesrechtsanwaltskammer eine Stellungnahme abgegeben, das Vorhaben im Grundsatz begrüßt und Anpassungen, insbesondere bei der Ausgestaltung des Rechtsschutzes, angeregt.⁷ Der nunmehr vorliegende Regierungsentwurf greift im Wesentlichen den Regelungsansatz des Referentenentwurfes aus dem Jahr 2025 auf.

1. Wichtige Kritikpunkte

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bereits in ihren vorausgegangenen Stellungnahmen, insbesondere in der Stellungnahme Nr. 60/2025 zu dem zweiten Referentenentwurf, auf mehrere aus rechtsstaatlicher Sicht bedeutsame Defizite hingewiesen. Sie begrüßt, dass einzelne Anregungen im Regierungsentwurf Berücksichtigung gefunden haben. Dies gilt insbesondere für die Aufgabe der zusätzlichen Verweisungsregelung im Zusammenhang mit dem Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 161 IRG-E).

Die Bedenken der Bundesrechtsanwaltskammer bestehen jedoch im Wesentlichen fort.

Dies betrifft in erster Linie die Ausgestaltung des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen über die Zulässigkeit einer Auslieferung oder Übergabe (§§ 84, 161 IRG-RegE).⁸ Die Bundesrechtsanwaltskammer hält weiterhin daran fest, dass die vorgesehenen Regelungen keinen effektiven Rechtsschutz gewährleisten. Insbesondere bleibt es dabei, dass die Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts weiterhin keiner umfassenden fachgerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Die Einführung eines auf eng begrenzte Fehler beschränkten Rechtsbehelfs vermag die bestehenden Rechtsschutzdefizite nicht zu beseitigen. Besonders bedauerlich ist zudem, dass der Regierungsentwurf an der vorgesehenen Frist von lediglich einer Woche für die Begründung des Rechtsbehelfs nach §§ 84, 161 IRG-RegE festhält. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 60/2025 darauf hingewiesen, dass diese Frist den praktischen Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes nicht gerecht wird. Die Bundesrechtsanwaltskammer verweist insoweit auf ihre Ausführungen in der Stellungnahme Nr. 60/2025.

Die dort geäußerten Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung des Anhörungsverfahrens (§§ 76, 80 IRG-RegE) bestehen ebenfalls fort. Die vorgesehene Beschränkung auf eine einzige persönliche Anhörung der verfolgten Person wird der Bedeutung der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Auslieferung oder Übergabe nicht gerecht. Gleiches gilt für die vorgesehene Ausweitung der Möglichkeit audiovisueller Anhörungen, die praktische Wirksamkeit des Anspruchs auf persönliche Anhörung gefährdet.

Weiterhin bestehen zugleich keine effektiven Rechtsbehelfe gegen Haftentscheidungen im Rahmen von Auslieferungs- und Übergabe- bzw. Überstellungsverfahren, denn entgegen den bewährten Regeln der StPO für Strafverfahren (Haftprüfung §§ 117 ff. und Beschwerde §§ 304 ff., 310 StPO) sollen im Bereich

⁶ BRAK-Stellungnahme Nr. 83/2024, abrufbar unter: https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-83.pdf.

⁷ BRAK-Stellungnahme Nr. 60/2025, abrufbar unter: https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-60.pdf.

⁸ Vgl. dazu BRAK-Stellungnahme Nr. 60/2025, S. 7 ff., S. 10.

des künftigen IRG (wie bisher) weder ein wirklich gesichertes Recht auf mündliche Anhörung (zur Haftfrage) noch ein Rechtsmittel mit Devolutivwirkung („Haftbeschwerde“) existieren.

Im Rahmen der vorausgegangenen BRAK-Stellungnahme 83/2024 zum RefE des BMJ in 2024 wurde als überfällig und unausweichlicher Schritt begrüßt, dass gemäß § 76 Abs. 2 IRG-RefE2024 (zur Haftfrage) und § 80 Abs. 3 IRG- RefE2024 (zur Zulässigkeitsentscheidung) – für Europäische Haftbefehle i.V.m. § 146 Abs. 2 IRG-RefE2024 – die verfolgte Person auf Antrag mündlich durch das Oberlandesgericht, d.h. das erkennende Gericht, anzuhören ist. Der Anspruch auf jeweils eine persönliche Anhörung wurde nunmehr auf eine Anhörung im gesamten Verfahren begrenzt. Insoweit wird für die Kritik auf die bereits zu §§ 76 Abs. 2, 80 Abs. 3 IRG-RegE gemachten Ausführungen verwiesen.

Unverändert bestehen ferner die Bedenken gegen die Verlängerung der Fristen im Bereich der Auslieferungshaft. Die vorgesehenen Fristen bergen die Gefahr einer erheblichen Verlängerung freiheitsentziehender Maßnahmen, ohne dass hierfür ein hinreichender praktischer Bedarf dargelegt worden wäre.⁹

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält zudem an ihrer Kritik hinsichtlich der Regelungen zu Abwesenheitsentscheidungen (§§ 53, 153 IRG-RegE) fest.¹⁰ Die bereits in Stellungnahme Nr. 60/2025 aufgezeigten Bedenken gegen die in § 153 Abs. 2 Nr. 2 IRG-RegE vorgesehene Möglichkeit der Übergabe beziehungsweise Auslieferung trotz fehlender tatsächlicher Kenntnis der betroffenen Person von der Hauptverhandlung bestehen unverändert fort. Dies gilt gleichermaßen für die entsprechende Regelung des § 53 Abs. 2 Nr. 2 IRG-RegE im Verhältnis zu Drittstaaten.

Schließlich bestehen auch die in der Stellungnahme Nr. 60/2025 geäußerten Bedenken hinsichtlich der Ne-bis-in-idem-Regelungen fort. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält daran fest, dass die vorgesehenen Vorschriften die verfolgte Person weiterhin in erheblichem Umfang auf die Darlegung einer bereits erfolgten oder drohenden Mehrfachverfolgung verweisen. Jedenfalls in den Fällen, in denen den zuständigen Behörden entsprechende Informationen bereits vorliegen oder ohne Weiteres zugänglich sind, sollte das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses von Amts wegen berücksichtigt werden.

Ebenfalls nicht aufgegriffen wurde die wiederholt erhobene Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer, die in der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung vorgesehene Möglichkeit einer durch die Verteidigung beantragten Europäischen Ermittlungsanordnung wirksam umzusetzen.¹¹ Die Verteidigung verfügt damit weiterhin nicht über ein effektives Instrument, um grenzüberschreitend vorhandene entlastende Beweismittel in vergleichbarer Weise beizuziehen, wie dies den Strafverfolgungsbehörden möglich ist. Dies beeinträchtigt die prozessuale Waffengleichheit und lässt die mit der Richtlinie verfolgte Stärkung der Verteidigungsrechte weiterhin unvollständig erscheinen.

Insoweit seien die wichtigsten Kritikpunkte noch einmal in Erinnerung gerufen. Im Übrigen sei auf die BRAK-Stellungnahmen Nr. 50/2024, Nr. 83/2024 und Nr. 60/2025 verwiesen.

2. Zu den Änderungen im Regierungsentwurf

Im Regierungsentwurf sind nur wenige Änderungen vorgenommen wurden. So stellt der Regierungsentwurf an verschiedenen Stellen klar, dass bei Zweifeln an der Zulässigkeit von Rechtshilfemaßnahmen Konsultationen mit dem ersuchenden Staat vorzunehmen sind bzw. Unterrichtungen zu erfolgen haben (vgl. z.B. § 230 Abs. 5 IRG-RegE; § 259 Abs. 3 IRG-RegE). Darüber hinaus wurde der Gesetzestext an die rechtlichen und technischen Entwicklungen des europäischen Informationsaustausches

⁹ Vgl. dazu BRAK-Stellungnahme Nr. 60/2025, S. 4.

¹⁰ Vgl. dazu BRAK-Stellungnahme Nr. 60/2025, S. 4.

¹¹ Vgl. dazu BRAK-Stellungnahme Nr. 60/2025, S. 13; BRAK-Stellungnahme Nr. 83/2024, S. 21 ff.

angepasst (vgl. z.B. § 260 Abs. 3 IRG-RegE; § 264 Abs. 4 IRG-RegE; § 265 IRG-RegE). Insoweit bestehen keine Bedenken.

Problematisch ist hingegen die Anpassung des § 266 Abs. 1 IRG-RegE. Die Vorschrift betreffend die Anerkennung und Vollstreckung Europäischer Ermittlungsanordnungen sieht nunmehr vor, dass neben der Staatsanwaltschaft auch andere Behörden Vollstreckungsbehörde sein können, wenn diese in einem vergleichbaren nationalen Fall zuständig wären. Damit sollen insbesondere die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter (§ 386 Abs. 2 AO) sowie der Zoll (§ 14a SchwarzArbG) für die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung zuständig sein.¹² Eine derartige Ausweitung ist bedenklich, weil Finanzämter und Zoll zwar regelmäßig über eine steuerliche bzw. abgabenrechtliche Fachkompetenz verfügen, allerdings in der Regel nicht über das notwendige europarechtliche Fachwissen. Allerdings ist es nach Art. 9 Abs. 1 RL 2014/41/EU, § 266 Abs. 3 IRG-RegE gerade Aufgabe der Vollstreckungsbehörde, Ablehnungsgründe geltend zu machen. Die Komplexität der Versagungsgründe nach Art. 11 RL 2014/41/EU erfordert eine besondere Fachkompetenz. Die vorgeschlagene gesetzliche Gleichstellung der sogenannten „kleinen Staatsanwaltschaften“ birgt daher zum einen Risiken für den Grundrechtsschutz der Betroffenen, aber auch für originär staatliche Interessen, die durch die Versagungsgründe abgesichert werden. Zum anderen dürfte die pauschale Zuständigkeitserweiterung mit neu zu schaffenden, entsprechend spezialisierten Stellen, jedenfalls aber mit erhöhtem Fortbildungsbedarf einhergehen und daher nicht ressourcenschonend sein. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher an, § 266 Abs. 1 Satz 2 IRG-RegE zu streichen.

Auch wenn die Anregungen der Bundesrechtsanwaltskammer, insbesondere zu den oben unter 1. genannten Kritikpunkten, von der Bundesregierung im nun vorliegenden IRG-RegE nicht aufgegriffen wurden, unterstützt die Bundesrechtsanwaltskammer dennoch ausdrücklich das legislative Vorhaben, dieses Reformprojekt nunmehr zeitnah zum Abschluss zu bringen und ein neues, praxistaugliches IRG zu verabschieden.

* * *

¹² RegE, S. 416 f.